

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2017

Gebührenverzeichnis

gültig ab 01.01.2018

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 € gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbands Heuberg nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 80,00 €
5	Gebühren in Bausachen Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengliederung Nm 300-469 (Ausgabe 2008-2012) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach Wasserrecht, Sanierungsrecht, Denkmalschutzrecht, Straßenrecht oder Naturschutzrecht, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) für 2 WE / GE bis 6 WE / GE bei mehr als 6 WE / GE je WE / GE zusätzlich	150,00 € 350,00 € 25,00 €
5.2	Baulasten – Bearbeitungskosten, pro Baulast	50,00 € bis 150,00 €
5.3	Kenntnisgabeverfahren - Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren, sofern länger als 15 min. - Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren - Ablehnung des Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren - Sonstige Genehmigungen	nach Zeitaufwand, mind. 50,00 € 50,00 bis 200,00 € 50,00 bis 200,00 € 50,00 bis 200,00 €

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
5.4	Baugenehmigung (einschließlich einer Bauabnahme) - wenn Baukosten angesetzt werden können	6 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
	- wenn Baukosten nicht angesetzt werden können	200,00 bis 1.000,00 €
5.4.1	Baugenehmigung (ohne Bauabnahme) - wenn Baukosten angesetzt werden können	5 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
	- wenn Baukosten nicht angesetzt werden können	150,00 bis 750,00 €
5.5	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (einschließlich einer Bauabnahme) nach § 52 LBO	5 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
5.5.1	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Bauabnahme) nach § 52 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
5.6	Genehmigung von Werbeanlagen	50,00 bis 200,00 €
5.7	Teilbaugenehmigung - Anlagen, Einrichtungen	1 ‰ der Teilbaukosten mind. 200,00 €
5.8	Erteilung eines Bauvorbescheides	200,00 bis 1.000,00 €
5.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 5.4 und 5.8	¼ der urspr. Gebühr, mind. 50,00 €
5.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und/oder Festsetzungen eines Bebauungsplans - im baurechtlichen Verfahren nach 5.4 und 5.5 - Zulassung in einem selbstständigen Verfahren	50,00 bis 1.000,00 € 100,00 bis 1.000,00 €
5.11	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 bis 1.000,00 €
5.12	Bauabnahmen	1 ‰ der Baukosten mind. 50,00 €
5.13	Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 bis 200,00 €
5.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	50,00 bis 200,00 €
5.15	Baukontrollen (soweit nicht in den Baugenehmigungsgebühren enthalten)	50,00 bis 200,00 €
5.16	Ablehnung in baurechtlichen Verfahren	10 ‰ der Normalgebühr, mind. 200,00 €
5.17	Rücknahme Bauantrag	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 200,00 €
5.18	Rückgabe Unterlagen, da verfahrensfrei	50,00 € - 200,00 €
5.19	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50,00 bis 400,00 €
5.20	Steuerbescheinigungen nach § 7i, 10f, 11b Einkommenssteuergesetz	50,00 bis 400,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
5.21	Wasserrechtliche Erlaubnis	50,00 bis 400,00 €
5.22	Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, 50,00 € pro Stunde
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 200,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags, beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr, zum Ansatz	2,50 € bis 12,50 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. vom Gemeindeverwaltungsverband Heuberg selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 13) hinzu	
8	Bescheinigungen	2,50 €
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendungen von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB)	
9	Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Konzessionen	
9.1	Gaststättenrecht	
9.1.1	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	200,00 bis 3.000,00 €
9.1.2	nachträgliche Erlaubnis für eine Gartenwirtschaft befristet oder unbefristet	100,00 € bis 500,00 €
9.1.3	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	200,00 bis 3.000,00 €
9.1.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	50,00 bis 150,00 €
9.1.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50,00 bis 200,00 €
9.1.6	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	150,00 bis 400,00 €

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
9.1.7	Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis nach 12.1.7	50,00 € - 150,00 €
9.1.8	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	20,00 bis 40,00 € / Tag
9.1.9	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	20,00 bis 500,00 € / Monat
9.1.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, 12 Satz 2 GastVO)	50,00 bis 400,00 €
9.1.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	50,00 bis 400,00 €
9.2	Gewerbesachen	
9.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	500,00 bis 3.000,00 €
9.2.2	Ablehnung der Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 41 LGLüG	150,00 € - 1000,00 €
9.2.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Zur Schaustellung von Personen)	50,00 bis 400,00 €
9.3	Plakatierung (Plakatierungszeitraum 14 Tage)	
9.3.1	Genehmigung zur Plakatierung allg.	30,00 € pro Gemeinde
9.3.2	Genehmigung für Vereine aus Nachbargemeinden oder für Nachbargemeinden für alle Verbandsgemeinden	30,00 €
9.3.3	Genehmigung für Gewerbetreibende aus dem Vereinsgebiet für alle Verbandsgemeinden	30,00 €
9.3.4	Genehmigung für Vereine aus dem Verbandsgebiet für alle Verbandsgemeinden	gebührenfrei
9.3.5	Genehmigung für Wahlplakate (Plakatierungszeitraum 4 Wochen), auch für Großflächenplakate	gebührenfrei
10	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene Std. der Inanspruchnahme 40,00 €
11	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
11.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 40,00 €
11.2	Auskunft für externe Gutachter	5,00 bis 40,00 €
12	Rechtsbehelfe	20,00 bis 220,00 €
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
12.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 bis 650,00 €
12.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	20,00 bis 150,00 €

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
13	Schreibgebühren	
13.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4-Seite (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	5,00 €
13.2	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
13.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 €
13.4	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
13.5	Kopien, Computerausdrucke	
13.5.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 pro Seite	0,50 €
13.5.2	bei einem größeren Format bis zu DIN A 3 pro Seite	1,00 €
14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
15	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 10,00 €